

6/SN-114/ME 1 von 1

ÖSTERREICHISCHE



REKTORENKONFERENZ

Der Vorsitzende

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zi	GE 9 88
Datum:	25. MRZ. 1988
Vorteilt	25.3.1988 Rosner

Wien, 1988-03-25

H. Wimmer

Betrifft: Studienreform Medizin
Novelle zum Bundesgesetz über die Studien-
richtung Medizin
BMWF - GZ 68.217/48-15/87

Die Österreichische Rektorenkonferenz gibt zu dem im Betreff
genannten Gesetzesentwurf die folgende Stellungnahme ab:

Auch wenn Teile des Entwurfes zu begrüßen sind, erscheint es
angesichts der laufenden Debatte um eine Reform des Medizin-
studiums wenig sinnvoll, eine punktuelle Gesetzesänderung vor-
zunehmen.

Darüber hinaus ist in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen
§ 5 Abs. 5 zu klären, wer zuständig ist,

- das Vorliegen der wichtigen Gründe bzw.
- den Ausschluß vom Studium

festzustellen. Die Österreichische Rektorenkonferenz geht auf-
grund der bisherigen Rechtslage davon aus, daß die diesbezüg-
lichen Zuständigkeiten solche des Rektors sind.

Für die Rektorenkonferenz

Univ.Prof.Dr.Christian Brünner